

BRUNO KRINGS

Eine Kostenregelung von 1401 für die Visitation schwäbischer Prämonstratenserklöster

Seit der ersten grundlegenden Überarbeitung seiner Statuten im Jahr 1154 hat der junge Orden der Prämonstratenser zusätzlich zu der schon von Anfang an praktizierten Aufsicht der Vateräbte über ihre Tochterklöster ein weiteres Kontrollorgan für den gesamten Orden eingerichtet. Das Generalkapitel teilte die einzelnen Klöster regionalen Verbänden, Zirkarien genannt, zu und bestimmte jährlich je zwei Äbte, die Männerklöster, später auch die selbständigen Frauenklöster einer Zirkarie zu visitieren.

Die Rechte der Vateräbte gegenüber ihren Tochterklöstern blieben unangetastet¹. Manche Abteien hatten allerdings derart viele und zudem noch weit entfernt liegende Tochterklöster, dass ihren Äbten ein kontinuierlicher Besuch derselben unmöglich war².

Ziel der neuen Einrichtung war es, die Einheit des Ordens zu wahren, der sich rasch in der gesamten westlichen Christenheit einschließlich der Kreuzfahrerstaaten ausbreitete, die Disziplin gemäß den Statuten und den Entscheidungen des Generalkapitels aufrecht zu erhalten und, seit dem 14. Jahrhundert immer stärker hervortretend, die veranschlagten Ordenssteuern einzusammeln. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besaß schließlich auch der Abt von Prémontré das Recht, sämtliche Klöster des Ordens selbst oder durch speziell von ihm Beauftragte zu visitieren³.

Während wir durch eine neuere Studie von Oberste über die Rechtsentwicklung hinsichtlich der Visitationen im Orden inzwischen gut unterrichtet sind⁴, wissen wir

1 Sie bestanden neben dem allgemeinen Visitationsrecht vor allem in der Entgegennahme von Abtsresignationen und der Leitung und Bestätigung von Abtswahlen, einer Kontrolle der Wirtschaftsführung sowie der Zustimmung zu aufwändigen Baumaßnahmen.

2 Genannt seien Prémontré, das die zahlreichen Stifte und Klöster, die sich dem Orden anschlossen, gewöhnlich als *filiae speciales* annahm, sowie Steinfeld in der Eifel, das Tochterklöster bis nach Friesland, Skandinavien und Böhmen besaß.

3 Aus dem Mittelalter ist bislang nur eine Visitationsreise eines Abtes von Prémontré durch Deutschland bekannt. Der Reformabt Wilhelm von Louvignies, der 1290 die Statuten des Ordens überarbeiten ließ – es sollte für mehr als 200 Jahre die letzte Revision derselben bleiben, hatte vorher im gleichen Jahr die englischen Klöster besucht. Trudo Gerits: *Diversiteit en centralisatiepogingen in de orde van Prémontré (XIIde – XIIIde eeuw)*, in: *Gedenboek orde van Prémontré, 1121–1971*, Averbode 1071, 147 u. 157, Anm. 106. 1293 bereiste er mit dem Abt Pierre de Séry von Cuissy, dem Propst Adolf von Dollendorf von Meer (bei Neuss) sowie dem Abt Winrich von Langenau von Arnstein Deutschland. Am 6. Juli dieses Jahres hielten sie sich zusammen mit vielen Prälaten süddeutscher Klöster in der bayerischen Abtei Osterhofen auf. MGH SS 17, S. 551. Bruno KRINGS, *Das Prämonstratenserstift Arnstein a. d. Lahn im Mittelalter, 1139–1527* (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Nassau 48), Wiesbaden 1990, 140.

4 Jörg OBERSTE, *Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12. – frühes 14. Jh.)*, (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 2), Münster 1996.

bisher noch wenig über die tatsächliche Praxis. Da die Akten des Generalkapitels bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht erhalten blieben, sind die Zeugnisse für Visitationen in der Überlieferung der einzelnen Klöster zu suchen.

Das prämonstratensische Ordensrecht enthält bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts keine Aussage darüber, wie die Reisekosten der Visitatoren zu begleichen waren. Da diese nicht selbst dafür aufkommen konnten, mussten ihre Auslagen anteilig von den besuchten Klöstern getragen werden. Reisen im Mittelalter waren, sofern sie nicht durch kriegerische Auseinandersetzungen, schlechte Witterung oder Seuchen überhaupt verhindert wurden⁵, beschwerlich, langwierig, unsicher und wegen des erforderlichen Geleits auch teuer. Wahrscheinlich aufgrund von Beschwerden entschied das Generalkapitel kurz vor 1250, dass den Visitatoren zu Recht von den visitierten Klöstern die Erstattung mäßiger Reisekosten zustehe, da ihnen nicht zugemutet werden könne, selbst ihre Ausgaben zu tragen⁶. Diese Bestimmung wurde 1290 auch in die Statuten des Ordens aufgenommen⁷. Eine solch allgemeine Regelung des Problems schloss auf Dauer Konflikte nicht aus.

In der so genannten westfälischen Zirkarie, der bei weitem größten in Deutschland, hat man gegen Ende des 15. Jahrhunderts für jedes Kloster zu seiner Quote der Ordenssteuer ein Viaticum, also ein Reisegeld, festgelegt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, betrug die Summe die Hälfte der jeweiligen Steuerquote⁸. Man könnte denken, dass hier der Versuch gemacht wurde, durch die Einführung fester Summen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen. Das Viaticum war aber wahrscheinlich nicht für die jährlichen Visitatoren bestimmt, für deren Reisekosten die Beträge kaum genügten, sondern eher als

Speziell zu den Prämonstratensern S. 160–251. Oberste stützt sich vor allem auf die publizierten normativen Texte des Ordens. Die noch nicht veröffentlichte Statutenredaktion von 1245 sowie zahlreiche Dekrete des Generalkapitels aus dem Spätmittelalter waren ihm nicht bekannt. Diese differenzieren zwar das bisher bekannte Bild, verändern es jedoch nicht wesentlich. Eine Veröffentlichung der genannten Quellen ist für die nächste Zeit vorgesehen.

5 Für das Jahr 1346 waren die Äbte der rheinischen Klöster Arnstein und Sayn vom Generalkapitel zu Visitatoren der Zirkarie Westfalen bestellt worden. Wegen der unsicheren Lage auf den Straßen wagten sie keine Visitationsreise und teilten ihren Mitäbten in einem Brief vom 26. 5. 1346 dies mit: [...] *attendantes difficultatem transeundi et conducatus nobis prebendi propter guerras undique existentes et discrimina viarum*. Sie baten diese, am 27. Juni mit je einem der wichtigeren Mitglieder ihres Konventes nach Köln zu kommen, um dort den Stand ihres Klosters in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten darzulegen und die Ordenssteuern zu zahlen. Karl HERQUET, Urkundenbuch des Prämonstratenserklosters Arnstein an der Lahn (1142–1446), Wiesbaden 1883, 109–110, Nr. 116.

6 *Hoc adiecto, quod [...] ipsi visitatores, cum non teneantur stipendiis propriis laborare, moderatas expensas expetant et requirant ab eisdem ecclesiis, quas ipsos contingerit visitare*. Prämonstratenserabtei Wilten, Hs. 32 04 05, fol. 74^v. In den Handschriften der Statuten von 1245 folgt auf diese von der ersten Hand das Dekret an fünfter oder sechster Stelle.

7 Jean Le PAIGE, *Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis*, Paris 1633, ND Averbode 1998, 824. Der Passus enthält hier noch den Zusatz: *prout secundum deum et suam conscientiam, inspectis cuiuslibet ecclesie facultatibus, viderint requirendum*.

8 Ingrid JOESTER, *Urkundenbuch der Abtei Steinfeld* (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 60), Köln/Bonn 1976, 489–490, Nr. 655. Die Liste findet sich in einer Steinfeldener Handschrift von Ende des 15. Jh. – Eine in Prémontré selbst geschriebene Handschrift aus der 1. Hälfte des 14. Jh. enthält einen Ordenskatalog von 22 Zirkarien mit Angabe der Steuerquote für jedes Kloster. Es scheint sich um die älteste Liste der 1320 eingeführten Ordenssteuer zu handeln. Jedenfalls ist sie älter als die, welche Le Paige abdruckt. Beide Listen kennen noch kein Viaticum. Nancy, *Bibliothèque diocésaine* MD 38, fol. 46–49. LE PAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 7), 326–344.

Beitrag der gesamten Zirkarie für den- oder diejenigen Äbte, die im Namen der Zirkarie zum Generalkapitel nach Prémontré reisten. Im frühen 17. Jahrhundert gab es jedenfalls keine festen Taxen für die Auslagen der Visitatoren⁹.

Zwischen den schwäbischen Propsteien Adelberg, Roggenburg und Marchtal kam es offensichtlich am Ende des 14. Jahrhunderts zu einem Zwist über die Aufteilung der Auslagen für die Visitatoren auf ihrer Reise zwischen Roggenburg beziehungsweise Marchtal und Adelberg. Die Sache wurde vor das Generalkapitel gebracht, das entschied, jedes Kloster habe die Kosten für die Hälfte der Strecke zu tragen.

Man einigte sich nun auf folgende Weise: Reisten die Visitatoren von Roggenburg aus nach Adelberg, nahmen sie den Weg über Ulm, Urspring, Geislingen und Göppingen. Der Propst von Roggenburg kam auf für Unterhalt und Unterkunft in Ulm und Urspring und musste ihnen bis zu letzterem Geleit geben. Von Urspring an übernahm der Propst von Adelberg die Sorge für die Visitatoren, geleitete sie bis Adelberg und bezahlte ihre Verköstigung und Beherbergung in Geislingen und Göppingen. Dieselbe Regelung galt für den umgekehrten Fall, die Reise von Adelberg nach Roggenburg.

Begaben sich die Visitatoren von Marchtal nach Adelberg, konnten sie zwischen zwei Wegen wählen. Der erste führte über Wiesensteig und Göppingen, der zweite über Münsingen, die Schlattsteig bei Gutenberg und Kirchheim. Im ersten Fall kam der Propst von Marchtal für die Kosten auf bis Wiesensteig. Von dort an war der Propst von Adelberg für das Geleit verantwortlich und beherbergte die Visitatoren in Göppingen. Im zweiten Fall trug der Propst von Roggenburg die Ausgaben der Visitatoren in Münsingen und gab ihnen Geleit bis zur Mühle im Tal Schlattsteig gegenüber dem Dorf Gutenberg. Von hier an ließ sie der Propst von Adelberg bis zu seinem Kloster geleiten und beherbergte sie in Kirchheim. Ebenso wurde es gehandhabt bei einer Reise in entgegengesetzter Richtung.

Die Vereinbarung hebt dann ausdrücklich hervor, die Statuten des Ordens enthielten keine Bestimmung für den Fall, dass von der römischen Kurie oder von Prémontré entsandte Visitatoren oder andere, die von weit her kämen oder an entfernte Stätten unterwegs seien, auf ihrer Reise zu den genannten schwäbischen Klöstern kämen. Man billigte solchen also kein Herbergsrecht zu. Sollte einer der Pröpste ihnen dann, nicht aufgrund einer Verpflichtung, sondern aus brüderlicher Liebe eine Tagereise weit Geleit geben, verrichte er ein gutes Werk, sei jedoch nicht gehalten, weiter für sie aufzukommen.

Auf diese Darlegung folgt noch ein Ritual des Empfangs der Visitatoren im Kloster. Beim heutigen Stand der Forschung lässt sich nicht entscheiden, ob diese Ordnung im ganzen Orden Brauch war oder nur in den genannten schwäbischen Klöstern. Bevor die Visitatoren den Kreuzgang betreten, hat sich dort der Konvent versammelt. Wie üblich sitzen alle auf den umlaufenden Bänken, vertieft in die zur Lektüre ausgeteilten Bücher. Zum Empfang erheben sie sich und verneigen sich vor den Visitatoren. Dann zieht der Konvent, geführt vom eigenen Abt, mit den Visitatoren in die Kirche und singt dabei

⁹ Als der Abt von Floeffe in seiner Eigenschaft als Vikar des Generalabtes für die Zirkarie Westfalen im Februar 1619 die Äbte von Leffe (Belgien) und Wedinghausen (Arnsberg im Sauerland) sowie seinem eigenen Prior als deren Sekretär zur Visitation in diese Zirkarie sandte, gab er ihnen einen Brief mit, der ihren Auftrag umschrieb und die Bitte um eine großzügige Spende für die ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse des Ordens und die Reisekosten der Visitatoren enthielt. Der Abt von Rommersdorf zahlte den Visitatoren für ihre Auslagen vier Taler und vier Goldgulden. 1619 März 10: Landeshauptarchiv Koblenz 560, 348, Nr. 6, S. 417. Diese Summe macht deutlich, dass Visitationen teuer waren und jährliche Visitationen für arme Klöster eine erhebliche Belastung darstellten.

den Psalm 122: »Wie freute ich mich, als man mir sagte: Zum Haus des Herrn wollen wir pilgern.« Nach dem Kyrie, Pater noster und zwei Versikeln wird die Zeremonie mit einem Gebet abgeschlossen.

Die Vereinbarung über die Reisekosten der Visitatoren wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts zusammen mit anderen Texten des allgemeinen und speziellen Ordensrechtes in eine Adelberger Sammelhandschrift eingetragen – gewiss nicht als historische Dokumentation, sondern, weil diese Übereinkunft immer noch aktuell war und eingehalten wurde¹⁰.

Zweimal, sowohl in der Überschrift wie am Ende des Textes befindet sich die Jahreszahl 1401. Das kann nur bedeuten, dass die Regelung in diesem Jahr getroffen wurde. Da ausdrücklich auf einen Brief des Generalkapitels verwiesen wird, stellt sich die Frage: Welches Generalkapitel wurde von den schwäbischen Klöstern angerufen und entschied den Streitpunkt?

Das Jahr 1401 fällt in die Zeit des großen abendländischen Schismas, in dem es zuerst zwei, später sogar drei konkurrierende Päpste gab. Beendet wurde es erst durch das Konzil von Konstanz. In dieser Zeit standen im allgemeinen Frankreich, Neapel, Schottland und die iberische Halbinsel auf Seiten des Papstes in Avignon, während das Reich, der größte Teil Italiens, die östlichen und nördlichen Länder und England zum Papst in Rom hielten. Da in erster Linie politische Aspekte für die Anerkennung oder Ablehnung der jeweiligen Päpste verantwortlich waren, konnten sich auch die großen Orden diesen Entscheidungen nicht entziehen. Sie wurden in die Spaltungen mit hinein gezogen. Somit waren die Prämonstratenserklöster der Gebiete, die den römischen Papst anerkannten, für Jahrzehnte vom Generalabt in Prémontré und dem Generalkapitel getrennt.

Daher setzte der römische Papst Urban VI., dessen entschiedener Anhänger der deutsche und böhmische König Wenzel war, Abt Konrad von Strahov in Prag zum Generalprovisor des Prämonstratenserordens ein. Er befahl ihm ein Generalkapitel für Deutschland einzuberufen, das am 28. Oktober 1382 in Frankfurt stattfand und an dem auch der Abt von Wadgassen (Saarland) teilnahm. Abt Konrad ernannte wiederum Abt Heinrich von Oberzell bei Würzburg zu seinem Vikar und diesen mit Abt Albert von Vessra (Thüringen) zu Visitatoren der Zirkarien in Schwaben und am Rhein. Dass diese Visitationen auch tatsächlich stattfanden und der Abt von Vessra zum Beispiel die Abtei Arnstein an der Lahn aufsuchte, beweist die Urkunde über dessen Bestellung, die im Arnsteiner Archiv erhalten blieb¹¹. Auch für England übertrug Urban VI. die Rechte

10 München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 15331, fol. 58–58^v u. 150. Die Handschrift gelangte infolge der Aufhebung Adelbergs im 16. Jh. nach Roggenburg und von dort nach der Säkularisierung 1803 in die Bayerische Staatsbibliothek. Der erste Teil, die Ordensstatuten von 1290, 7 liturgische Dekrete des Generalkapitels, die 5. Distinktion der Statuten von 1320 und ein Privileg Papst Nikolaus' IV. für den Prämonstratenserorden wurden 1497 und 1498 eingetragen (fol. 2–55). Abschriften der Statuten nahm man im 15. Jh. in vielen Klöstern vor. Sie stehen gewöhnlich im Zusammenhang mit Reformmaßnahmen. Die folgenden Teile der Handschrift stammen aus der Zeit des Adelberger Abtes Leonhard Dürr (1502–1538). Es handelt sich vornehmlich um Texte zur Abtswahl, die bald nach der Wahl Leonhard Dürres zusammengestellt wurden (fol. 55^v–150). Auf fol. 57^v findet sich der Eid Abt Leonhards nach seiner Wahl. Es folgt ein Bericht über das Provinzialkapitel von 1509 in Schussenried (fol. 150^v–154^v) sowie Extrakte aus den Registern des Generalkapitels von 1517 (fol. 155–156^v).

11 Josef BURG, Regesten der Prämonstratenserabtei Wadgassen bis zum Jahr 1571, Saarbrücken 1980, 243–244, Nr. 622. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 11, 251a. Krings: Arnstein, wie Anm. 3, 181, Anm. 92. – Eine auf Strahover Quellen beruhende Untersuchung dieser Aktivitäten, die Dr. Karel Dolista in Prag geplant hat, ist bisher nicht erschienen.

des Abtes von Prémontré auf den Abt von Welbeck. Von 1387 an hielten daher die drei englischen Zirkarien eigene Generalkapitel ab¹². Ob die Reisekostenregelung aus Adelberg einen Hinweis auf ein weiteres deutsches Generalkapitel kurz vor 1401 bietet, muss dahingestellt bleiben, solange keine weiteren Quellen hierzu bekannt sind.

De visitorum expensis monasterii Adelbergensis et eorum adduotione cum salvo conductu. 1401

Item visitatores venientes a monasterio Rockenburgensi versus ecclesiam Adelbergensem debent in expensis teneri ab abbate Rockenburgensi in Ulma et in villa Urspring et ab eodem abbate in Rockenburg usque in eandem villam Urspring salvo cum conductu duci, et exinde in prefata villa Urspring suscipi ab abbate Adelbergensi tantum cum salvo conductu et in Gyßlingen et Goeppingen, seu mediis hospitiiis, ab eodem Adelbergensi abbate provideri cum expensis. Et idem erit iudicium observandum, quantum ad expensas, salvum conductum etc., quando huiusmodi visitatores ab Adelberg usque Rockenburg ascenderint, iuxta unius tenorem littere, a generali Ordinis capitulo emanate, que sonat, quod illa in hiis duo monasteria equales tenentur facere expensas.

Item visitatores venientes a Marchtal usque Adelberg debent provideri in salvo (con)ductu et expensis usque ad Wisenstaig et etiam in opido Wißenstaig ab abbate / in Marchtal, et exinde suscipi ab abbate in Adelberg in salvo conductu et expensas ab ipsis in Goeppingen visitoribus seu alibi fiendas fideliter provideri. Et idem erit iudicium, cum visitatores tales per eandem ab Adelberg usque Marttal ascenderint viam in singulis. Si autem huiusmodi visitatores Ordinis per aliam viam a Marttal Adelbergensem adire vellent ecclesiam, scilicet per Minsingen, Kirchen, tunc prescripta singula subnotato debent observari modo, ita quod abbas in Marttal ipsos visitatores in suis teneat expensis in Minsingen et in salvo conductu usque in vallem, que dicitur Schlatstayg, quoddam circa molendinum ex opposito ville Guottenberg. Et circa idem molendinum et dictum locum Schlatstayg debent abbates Adelbergenses Ordinis visitatores cum salvo suscipere conductu et ex hinc providere eosdem visitatores in expensis et aliis in Kirchen et alibi suum usque ad monasterium. Et cum visitatores tales ab Adelberg per eandem versus Marttal ascendant viam, deinde erit iudicium in omnibus.

Item de aliis a Romana curia visitoribus seu a Premonstrato sive a remotis venientibus locis seu ad remota tendentibus loca nichil dicunt Ordinis statuta. Verum si aliquis non ex debito, sed ex caritatis radice aliquem ad unam deduceret dietam, pium adimplet humanitatis opus, nec ultra ad aliquas tenetur expensas, cum omnia Ordinis statuta sonant, quod singuli visitatores in moderatis debent esse contenti expensis ab ecclesiis, quas ipsos visitare contigerit.

De susceptione visitorum

Visitoribus in inferiori parte ambitus intransibus, conventus, ad lectionem sedens, surgat et eis inclinando eos suscipiat, et statim precedendo prelatus intret ecclesiam cantando Ps(almum): Letatus sum. K(yrie). Ch(riste). K(yrie). Pater noster. Et ne. V(ersiculus):

12 Norbert BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense II*, Straubing 1952, 20.

Salvos fac servos tuos, deus meus. V(ersiculus): Benedicti, qui veniunt in nomine Domini, deus Dominus et illuxit nobis.

Oremus: Deus humilium visitator, qui nos fraterna dilectione consolaris, pretende societati nostre gratiam tuam, ut per eum (eos), in quo (quibus) habitas, tuum in nobis sentiamus adventum per eundem Christum, Dominum nostrum. Amen.

Anno 1401.